

464/AB XXI.GP

Beantwortung
der Anfrage der Abgeordneten Anna Huber
und Genossen betreffend Kompetenzneuverteilung im
Bereich Konsumentenschutz (Nr. 428/J und 430/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Die frühere Sektion VI des Bundeskanzleramtes (jetzt Sektion IX des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen) hat durch ihre Zuständigkeiten für Lebensmittelkontrolle, Gentechnik, Veterinärverwaltung und Strahlenschutz die stärkste abeitsmäßige Querbeziehung zur Sektion VIII (Gesundheitswesen) des Sozialressorts.

Durch die Novelle 2000 zum Bundesministeriengesetz, die beide Bereiche nunmehr im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen vereinigt, werden die Arbeitsabläufe erleichtert und wird dementsprechend der Koordinationsaufwand verringert.

Die frühere Gruppe Konsumentenschutz der Sektion VII des Bundeskanzleramtes, die nunmehr im Justizressort tätig ist, beschäftigt sich in erster Linie mit zivilrechtlichen Fragestellungen des Konsumentenschutzes. Sofern es bei deren Agenden Berührungspunkte zum Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen geben wird, wird gemäß § 5 Bundesministeriengesetz vorzugehen sein.

Zu Frage 2:

Zusätzliches Personal zur Koordinierung wird nicht erforderlich sein.

Zu Frage 3:

Es wird zu keinem Mehraufwand für Zwecke der Koordination kommen.

Zu Frage 4:

Auf EU - Ebene werden die Verbraucherschutz - Kompetenzen grundsätzlich gemäß der inner - staatlichen Kompetenzverteilung wahrgenommen werden, wobei die Mitvertretung von Verbraucherschutz - Anliegen gemäß den Schwerpunkten der einzelnen Ministerräte möglich ist. Dies ist auch dadurch angezeigt, dass künftig keine gesonderten EU - Verbraucherschutz - ministerräte geplant sind.

Zu Frage 5:

Das Instrumentarium des Lebensmittelgesetzes - einschließlich seiner Beschlagnahme -, Verfalls - und Strafbestimmungen - ist grundsätzlich ausreichend. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Entwurf einer Lebensmittelgesetz - Novelle, der am 9. März 2000 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet worden ist.

Zu den Fragen 6, 7 und 8:

Die Straf -, Verfalls - und sonstigen Sicherungsmaßnahmen, die bis zur Urteilsveröffentlichung und zur Betriebsschließung reichen, sind durchaus ausreichend. Es liegt ausschließlich an den Strafbehörden (Strafgerichte und Verwaltungsstraßenbehörden), in welchem Ausmaß sie von diesen Sanktionsmöglichkeiten Gebrauch machen. Andere oder weiter gehende gesetzliche Vorschriften auf diesem Gebiet sind nicht in Aussicht genommen. Der oben erwähnte Entwurf einer Lebensmittelgesetz - Novelle sieht allerdings eine Neuregelung hinsichtlich der verwaltungs - strafrechtlichen Verantwortlichkeit vor.

Zu Frage 9:

Die österreichische Rechtsordnung sieht nur für die Verhandlung vor den Strafgerichten die Öffentlichkeit vor; dies findet auch auf Übertretungen des Lebensmittelgesetzes Anwendung.

Anzeigen, die zu Strafverfahren führen können, und Verwaltungsstraßenverfahren sind nur einem eingeschränkten Personenkreis, nämlich den Parteien des Verfahrens, zugänglich. Gegenüber dritten Personen besteht Amtsverschwiegenheit.

An diese Grundsätze ist auch der Bereich der Vollziehung des Lebensmittelgesetzes gebunden. Wenn hier künftig Änderungen Platz greifen sollten, so wären diese generell für alle in Frage kommenden Rechtsbereiche zu diskutieren. Sonderregelungen auf diesem Gebiet, die

nur einen einzigen Rechtsbereich - nämlich den hier angesprochenen Bereich des Lebensmittel -
gesetzes - betreffen, halte ich für verfehlt und vor dem Hintergrund des (Gleichheitsgrundsatzes
für rechtspolitisch sehr problematisch.